

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 - Urh-Nov 2015); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 2. Juni 2015, dankt für die Übermittlung eines Ministerialentwurfs für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden, und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Die geplanten Neuregelungen für den Bildungsbereich werden seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen ausdrücklich begrüßt, da sie eine Verbesserung – im Sinne der Schaffung von Rechtssicherheit und einer rechtlichen Regelung von in der Praxis geübten Tätigkeiten – bringt.

Zu § 42 Abs. 6 des Entwurfes:

Das ausdrückliche Ausweiten der freien Werknutzung der Vervielfältigung und Verbreitung zum eigenen Schulgebrauch auch auf andere Bildungseinrichtungen kommt neben den Fachhochschulen v.a. den Pädagogischen Hochschulen zugute. Bisher mussten diese Bildungseinrichtungen interpretativ erfasst werden. Die nun vorgenommene Klarstellung dient daher auch der Rechtssicherheit.

Zu § 42f des Entwurfes:

Die Neufassung des Zitatrechtes wird positiv gesehen. Da dieses Recht vergütungsfrei ist, haben Schulen auch aus urheberrechtlicher Sicht im Fall der Veröffentlichung von Schülerarbeiten ganz besonders darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler fremde Quellen so zitieren, dass sie aufgefunden werden können.

Geschäftszahl: BMBF-14.317/0005-III/4/2015
SachbearbeiterIn: Mag. Simone Gartner-Springer
Abteilung: III/4
E-Mail: simone.gartner-springer@bmbf.gv.at
Telefon/Fax: +43 1 531 20-2331/531 20-812331
Ihr Zeichen: BMJ-Z8.119/0023-I 4/2015

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at
DVR 0064301

Da die in § 42f des Entwurfes vorgenommene Aufzählung nicht abschließend ist, geht das Bundesministerium für Bildung und Frauen davon aus, dass das Zitatrecht das Nutzen von Werken der Literatur, der bildenden Kunst und der Tonkunst im Rahmen der mündlichen Prüfung der Reifeprüfung bzw. der Reife- und Diplomprüfung, die öffentlich ist (§ 37 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes), mitumfasst. Daher ist es ua. zulässig zu Prüfungszwecken ein urheberrechtlich geschütztes Werk der bildenden Kunst für die Dauer des Prüfungsgesprächs für alle im Raum anwesenden Personen wahrnehmbar zu präsentieren. Dafür kann auch die Regelung des § 42f Abs. 1 Z 2 des Entwurfs herangezogen werden. Analoges gilt für die Wiedergabe von Auszügen aus urheberrechtlich geschützten Werken der Musik.

Zu § 42g des Entwurfs:

Die freie Werknutzung in Verbindung mit dem Zurverfügungsstellungsrecht (§ 18a des UrhG) trägt einem lange bestehenden Bedürfnis von Schulen Rechnung und beendet damit die diskutierte Frage, ob die Bereitstellung von geschützten Inhalten auf passwortgeschützten Lernplattformen überhaupt dem Zurverfügungsstellungsrecht unterliegt (vgl. dazu Veronika Feichtinger „Freie Werknutzung zu Schul- und Lehrzwecken“ in ZIR 2013/1).

Da die Erläuterungen unter Berufung auf europäische Regelungen klarstellen, dass Privatschulen selbst dann keinem kommerziellen Zweck dienen, wenn sie Schulgeld verlangen, steht diese Form der freien Werknutzung auch privaten Schulträgern zu. Gleiches gilt für die freie Werknutzung nach § 42 Abs. 6 UrhG.

§ 42g Abs. 2 enthält eine besondere Regelung für Filmwerke, die im Rahmen der freien Werknutzung erst zwei Jahre nach der Erstaufführung gezeigt werden dürfen. Das Bundesministerium für Bildung und Frauen leitet aus dem in der Bestimmung verwendeten Begriff „Erstaufführung“ ab, dass die Regelung nur für Spielfilme gilt. Von der zeitlichen Einschränkung nicht erfasst sind demnach politische, kulturelle oder wissenschaftliche Reportagen und Berichte. Solche Filmwerke können in Schulen zu unterrichtlichen Zwecken jederzeit widergegeben werden, da sie einen wertvollen Beitrag in der Bildungsarbeit leisten. Diese Nutzung beschränkt sich nach den Kriterien des „Drei-Stufen-Tests“ auf Sonderfälle, beeinträchtigt nicht die normale Auswertung des Werkes und vermag auch nicht berechtigte Urheberinteressen unzumutbar zu verletzen.

Zu § 59c des Entwurfs:

Die Prüfungsaufgaben umfassende Sonderregelung wird begrüßt. Es ist damit nicht mehr nötig in Verbindung mit der Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung sowie anderen schulübergreifenden Prüfungen auf die Regelung des § 42 Abs. 6 UrhG auszuweichen.

Dem Präsidium des Nationalrates wird eine Ausfertigung dieser Erledigung zur Kenntnis gebracht.

Wien, 10. Juni 2015
Für die Bundesministerin:
Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt

Seite 3 von 3 zu Geschäftszahl BMBF-14.317/0005-III/4/2015

Signaturwert	FVGAr7mw9hKXSVL10P65EbRrl/ySAazox7O3RSzvO7oyH9RHcQvM6SwCyf7G6XQmLjuk/PLC8J2gbw/qzK2wagkXj3Nr5foxeclXvYY8Ghl4FERFT6kfzOhrFeX1sQ/9Erbbq7-/xaK2oWFTZBN9FqW1Ef471U9hFeR6j+ccSO)EoxWRx5Npb3RNo/nagdBVElOhmwW5SM6HMZH6FV18y6ugZl+S02Lys5a6dguV6+PSIGZuEmLkoPinHThEfquo5LbNmY+wxi6nTsXMxbuirOGjNmLG6ll03i3ka0ujzTk3B/7VLklÜ/vKDMSr6X8c2sNmLp0/cMI5ZgPvKevolA==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-06-18T09:00:43+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	